Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/638

20. 06. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (Gemäß Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrages von der Kommission dem Rat vorgelegt)

»EG-Dok. R/1299/77 (AGRI 351) (FIN 340)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

1. In Erwägung nachstehender Gründe: Das Angebot landwirtschaftlicher Produkte weist in Italien besondere strukturelle Mängel auf; das Angebot wird von einer großen Zahl von kleinen, ungenügend organisierten Betrieben getätigt; nach bestehenden Angaben sind nur 16 v. H. der landwirtschaftlichen Betriebe Genossenschaften angeschlossen, die zum Zweck der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gegründet worden sind, und nur 13 v. H. ungefähr der gesamten landwirtschaftlichen Produktion werden von solchen Organisationen vermarktet.

Da das gesamte italienische Gebiet, mit sehr wenigen Ausnahmen, strukturelle Mängel aufweist, und da diese Ausnahmen von geringer Wichtigkeit sind, kann man die italienische Situation als Ganzes betrachten;

2. In Erwägung nachstehender Gründe: Das Fortdauern vorgenannter Mängel behindert die Erreichung der Ziele nach Artikel 39 Abs. 1 des Vertrages, denn diese Situation erschwert das Wachstum der landwirtschaftlichen Produktivität, den technischen Fortschritt, die Rationalisierung der Produktion, den optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren sowie die Erreichung eines angemessenen Lebensstandards für die Landbevölkerung und die Marktstabilisierung; diese Situation könnte darüber hinaus das Niveau der Verbraucherpreise beeinflussen.

3. in Erwägung nachstehender Gründe: Dieser Lage könnte durch den Zusammenschluß von Landwirten der betreffenden Regionen abgeholfen werden, um so mit Hilfe gemeinsamer Maßnahmen in den Wirtschaftsprozeß einzugreifen, die darauf gerichtet sind, das Angebot zu konzentrieren und die Produktion den Erfordernissen des Marktes anzupassen; es ist somit zweckdienlich, diesen Zusammenschluß zu fördern, indem man gleichzeitig durch ein System der Anerkennung sicherstellt, daß dieser im Rahmen von Organisationen erfolgt, die eine angemessene Regelung von Produktion und Vermarktung ermöglichen, ausreichende Garantien bezüglich der Stabilität und Effizienz ihrer Handlungen geben und durch ihre Stellung und ihre Wirtschaftstätigkeit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und den allgemeinen Zielen des Vertrages nicht entgegenstehen;

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

4. in Erwägung nachstehender Gründe: Im Hinblick auf die Förderung einer Konzentration des Angebots, die stärker ist als die auf der Ebene einer einzigen Gemeinschaft verwirklichte, ist es zweckdienlich, neben dem Zusammenschluß von Landwirten im Rahmen einer Erzeugergemeinschaft die Bildung von Vereinigungen dieser Gemeinschaften zu fördern;

5. in Erwägung nachstehender Gründe: Die Gewährung von Beihilfen zur Deckung eines Teils ihrer Ausgaben für Gründung und Betrieb bildet einen angemessenen Anreiz für die Schaffung von Gemeinschaften und Vereinigungen sowie für die Anpassung der bestehenden Erzeugerorganisationen an die zu erfüllenden Voraussetzungen;

6. in Erwägung nachstehender Gründe: Es ist jedoch angemessen, die den Vereinigungen gewährte Beihilfe auf einen globalen Höchstbetrag zu begrenzen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß jede der diesen Vereinigungen angehörenden Gemeinschaften Beihilfen für Gründung und Betrieb bereits in Anspruch genommen hat oder immer noch in Anspruch nimmt;

7. in Erwägung nachstehender Gründe: Um die Anwendung der geplanten Regelung in allen Regionen der Gemeinschaft, in denen sie sich als erforderlich erweist, sicherzustellen, ist es zweckdienlich, für Gemeinschaften und Vereinigungen die Gewährung von Beihilfen verpflichtend zu machen und die Mindest- und Höchstgrenzen für diese Beihilfen festsetzen; dennoch sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Grenzen für gewisse Beihilfen zugunsten von Regionen oder Sektoren mit besonders schwerwiegenden Problemen zu überschreiten;

8. in Erwägung nachstehender Gründe: Es ist zweckmäßig, im Hinblick auf die Information der Mitgliedstaaten und aller Beteiligten die Veröffentlichung des Verzeichnisses der anerkannten Gemeinschaften und Vereinigungen sowie der Widerruf der Anerkennung, die im Laufe des vorhergehenden Jahres ausgesprochen wurden, zu Anfang jedes Jahres vorzusehen;

9. in Erwägung nachstehender Gründe: Die gesamten geplanten Maßnahmen sind von Bedeutung für die Gemeinschaft und bezwecken die Erreichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages definierten Ziele, einschließlich der für das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen strukturellen Änderungen; sie stellen infolgedessen eine gemeinsame Aktion im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik dar [1]);

10. in Erwägung nachstehender Gründe: Die Kommission muß in der Lage sein, zu gewährleisten, daß die von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme getroffenen Bestimmungen ihre Voraussetzungen erfüllen; sie muß ferner in der Lage sein, jedes Jahr die praktischen Erfahrungen aus der Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahmen zu beurteilen;

11. in Erwägung nachstehender Gründe: Die Beihilfe des Fonds über einen Zeitraum von fünf Jahren und in Höhe von voraussichtlich 20 Mio Rechnungseinheiten kann zur Verbesserung der Struktur des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Regionen, in denen eine solche Verbesserung erforderlich ist, beitragen;

12. in Erwägung nachstehender Gründe: Im Hinblick auf die Erleichterung der späteren Durchführung dieser geplanten Maßnahmen ist es zweckdienlich, ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission begründet; diese kann im Rahmen des Ständigen Agrarsturkturausschusses, der gemäß Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik [2]) eingesetzt wurde, auf angemessene Weise gewährleistet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Anwendungsbereich

Kapitel I

Räumlicher Anwendungsbereich

Artikel 1

Die vorliegende Verordnung wird für das gesamte Gebiet Italiens angewendet. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit und auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß die Verordnung auf andere Regionen angewendet werden kann; in dessen das Angebot landwirtschaftlicher Produkte gleich schwere strukturelle Mängel aufweist wie die in Italien festgestellten.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission das Verzeichnis der Regionen, die sich in einer sol-

[1]) ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
[2]) ABl. EG Nr. 136 vom 17. Dezember 1962, S. 2892/62

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 149/77:

Dieser geänderte Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

chen Situation befinden, sowie die erforderlichen Informationen für die Beurteilung dieser Situation.

Artikel 2

Diese Verordnung ist für Erzeugnisse des Anbaus und der Viehzucht, die in der Anlage II des Vertrages genannt sind, mit Ausnahme folgender Erzeugnisse anzuwenden:

— Erzeugnisse nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation auf dem Sektor Obst und Gemüse [1];
— Erzeugnisse des Fischfangs unter den Positionen 03.01 bis 03.03 des Gemeinsamen Zolltarifs;
— Hopfen, Position 12.06 des Gemeinsamen Zolltarifs;
— Kartoffeln unter Position 07.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs
— Seidenwürmer, Position 01–06 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 3

1. Die vorliegende Verordnung ist auch für die in der Anlage aufgeführten verarbeiteten Erzeugnisse anzuwenden.
2. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Änderung der Anlage beschließen.

TITEL II

Anerkennung der Erzeugergemeinschaft und Vereinigungen

Artikel 4

Die betroffenen Mitgliedstaaten erkennen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen – einschließlich Zusammenschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen – auf ihren Antrag hin an, wenn sie die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, darunter folgende:

a) wenn es sich um Gemeinschaften handelt, sind mindestens zwei Drittel der Mitglieder Inhaber von Betrieben, die in den Regionen nach Artikel 1 liegen;
b) wenn es sich um Vereinigungen handelt, erfüllen mindestens zwei Drittel der Mitglieder die unter a vorgesehenen Voraussetzungen.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Tätigkeiten:

— nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben b und c und
— im Zusammenhang mit den in den Artikeln 2 und 3 genannten Erzeugnissen.

Artikel 5

1. Erzeugergemeinschaften:
   — sind Gemeinschaften, die zu dem Zweck gegründet wurden, die Erzeugung und das Angebot der ihr angehörenden Erzeuger den Erfordernissen des Marktes anzupassen;
   — sind Gemeinschaften, die bestehen aus:
     a) Erzeugern oder
     b) Erzeugern und anderen Personen, deren Tätigkeit geeignet ist, die Verwirklichung des Zieles der Gemeinschaft zu erleichtern, sofern diese nach einer in den einzelstaatlichen Bestimmungen speziell vorgesehenen Rechtsform mit dem Ziel gegründet worden ist, zu gewährleisten, daß die Erzeuger einzeln oder zusammengeschlossen die Kontrolle über die Gemeinschaften und deren Beschlüsse behalten.
2. Vereinigungen sind Zusammenschlüsse anerkannter Erzeugergemeinschaften, die die gleichen Ziele wie diese verfolgen.
3. Der Begriff „Erzeuger" im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a wird im Wege des in Artikel 17 vorgesehenen Verfahrens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung definiert.

Artikel 6

1. Die Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen müssen auf dem Sektor des oder der Erzeugnisse, für die sie anerkannt werden, folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:
   a) sie müssen durch die Tätigkeit, für die sie eine Anerkennung anstreben, zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 39 Abs. 1 des Vertrages beitragen;
   b) sie müssen anwenden:
      — gemeinsame Regeln für die Erzeugung;
      — gemeinsame Regeln für die Vermarktung der Erzeugnisse, die unter anderem die Festlegung der Preise betreffen können;
   c) ihre Satzungen müssen für die Erzeuger, die Mitglieder von Erzeugergemeinschaften sind, sowie für anerkannte Erzeugergemeinschaften, die Mitglieder einer Vereinigung sind, die Verpflichtung enthalten:
      — entweder ihre gesamte für die Vermarktung bestimmte Produktion an Erzeugnissen, für die sie der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung beitreten, entsprechend den von der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung erstellten und überwachten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln anzubieten;
      — oder ihre gesamte für die Vermarktung bestimmte Produktion an Erzeugnissen, für die sie anerkannt sind, durch die Erzeugergemeinschaft oder durch die Vereinigung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, auf eigene Rechnung aber im Namen der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung oder im Namen und auf Rechnung der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung anbieten zu lassen. In diesem Fall kann die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung jedoch ihre Mitglieder

[1] ABl. EG Nr. L 118 vom 20. Mai 1972

ermächtigen, einen Teil der Produktion entsprechend den Bestimmungen des ersten Gedankenstrichs anzubieten.

Bei Erzeugergemeinschaften gilt diese Verpflichtung nicht für den Teil der Erzeugnisse, für die die Erzeugung vor Beitritt zur Erzeugergemeinschaft Kaufverträge abgeschlossen oder Optionen eingeräumt haben, sofern die Erzeugergemeinschaft vor dem Beitritt von Umfang und Dauer dieser vertraglichen Verpflichtungen unterrichtet wurde;

d) ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten,
   - denen zufolge die Mitglieder einer Gemeinschaft oder einer Vereinigung, die ihre Mitgliedschaft aufgeben wollen, dies unter folgenden Voraussetzungen tun dürfen:
     - sie müssen der Gemeinschaft oder der Vereinigung nach deren Anerkennung mindestens drei Jahre lang angehört haben und
     - müssen der Gemeinschaft oder der Vereinigung mindestens zwölf Monate vor ihrem Ausscheiden ihre Absicht schriftlich mitteilen.

   Buchstabe d findet unbeschadet der einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Anwendung, welche bezwecken, in bestimmten Fällen die Gemeinschaft, die Vereinigung oder deren Gläubiger gegen die finanziellen Folgen zu schützen, die sich aus dem Ausscheiden eines Mitglieds ergeben könnten, oder das Ausscheiden eines Mitglieds während des Haushaltsjahres zu verhindern;

e) Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen müssen eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können;

f) sie müssen bei ihrer Bildung und für ihren gesamten Tätigkeitsbereich jede Diskriminierung
   - von Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften, die die Mitgliedschaft erwerben können, oder
   - von deren Wirtschaftspartnern

   unterlassen, die dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und der Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Vertrages zuwiderläuft; dies gilt insbesondere für Diskriminierungen, die die Staatsangehörigkeit oder den Niederlassungsort betreffen;

g) sie müssen die Rechtspersönlichkeit bzw. die notwendige Rechtsfähigkeit besitzen, um nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Rechtshandlungen vornehmen und Verbindlichkeiten eingehen zu können;

h) sie müssen für jede Tätigkeit, die Gegenstand der Anerkennung ist, eine getrennte Buchführung unterhalten. Die getrennte Buchführung sowie die Buchführung für alle übrigen Tätigkeiten einer Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung können zum Zweck der Feststellung, ob die Bedingung nach Buchstabe e nach wie vor erfüllt ist und wie die Beihilfen verwendet worden sind, einer Prüfung unterzogen werden;

i) sie dürfen auf dem Gemeinsamen Markt keine beherrschende Stellung einnehmen.

2. Die Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben b und c erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:
   - Konzentration des Angebots;
   - Vorbereitung für den Verkauf;
   - Engrosgebot an die Käufer.

3. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und nach der vorgesehenen Entscheidung und im Wege des Verfahrens nach Artikel 17 werden die Anwendungsmodalitäten festgelegt bezüglich:
   - der Kriterien, denen die gemeinsamen Regeln nach Absatz 1 Buchstabe b entsprechen müssen;
   - der Mindestanbaufläche, des Mindesumsatzes oder der Mindestproduktion des betreffenden Erzeugnisses oder der betreffenden Erzeugnisgruppe, die die Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e zu vertreten haben, sowie, wenn nötig, der Mindestzahl ihrer Mitglieder.

Artikel 7

Die betroffenen Mitgliedstaaten
- beschließen über die Erteilung der Anerkennung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anfrage;
- teilen innerhalb einer Frist von zwei Monaten der Kommission ihren Beschluß mit.

Artikel 8

Die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung wird widerrufen:

a) wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach den Artikeln 5 und 6 nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind;

b) wenn die Anerkennung auf unrichtigen Angaben beruht;

c) wenn die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung die Anerkennung in betrügerischer Weise erlangt hat;

d) wenn die Kommission feststellt, daß Artikel 85 Abs. 1 auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen nach Artikel 18 anzuwenden ist.

Unter dem unter Buchstabe c genannten Fall wird der Widerruf der Anerkennung mit Rückwirkung ausgesprochen und werden die gewährten Beihilfen gemäß Artikel 10 und 11 Abs. 1 eingezogen.

Artikel 9

Zu Beginn jedes Jahres veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ein nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen unterteiltes Verzeichnis der während des Vorjahres anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen. Sie veröffentlicht ebenfalls die während des Vorjahres ausgesprochenen Widerrufe.

TITEL III

Beihilfen für anerkannte Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

Artikel 10

1. Die betroffenen Mitgliedstaaten gewähren anerkannten Erzeugergemeinschaften in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern. Der Betrag dieser Beihilfen im ersten Jahr, im zweiten Jahr beziehungsweise im dritten Jahr:
   a) ist gleich
      — mindestens an 1,5 v. H., 1 v. H. und 0,5 v. H und
      — höchstens an 3 v. H., 2 v. H. und 1 v. H. des Wertes der von der Anerkennung erfaßten vermarkteten Erzeugung;
   b) darf nicht
      über 60 bzw. 40 bzw. 20 v. H. der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten im ersten, bzw. zweiten, bzw. dritten Jahr hinausgehen.

   Die Bezahlung des Betrages der Beihilfen nach Absatz 1 kann jedoch innerhalb von fünf Jahren erfolgen.
2. Höhere Sätze können für bestimmte Regionen und für bestimmte Erzeugnisse für einen bestimmten Zeitraum vom Rat festgelegt werden, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt.

Artikel 11

1. Die in Artikel 10 vorgesehenen Beihilfen werden auch Vereinigungen von anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt, jedoch in den Grenzen eines max. Gesamtbetrages von 50 000 RE je Vereinigung.
2. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren verfügt:
   — die Bedingungen für Gewährung von den in Artikel 10 und Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Beihilfen an aus bestehenden Organisationen gebildeten Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen, die seit Inkrafttretung dieser Verordnung bestehen oder aus seit diesem Zeitpunkt bestehenden Organisationen gebildet worden sind;
   — die notwendige Abgrenzung des Gestellungsmodus der Beihilfen.

TITEL IV

Finanz- und Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

Die Gesamtheit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellt eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik dar.

Artikel 13

1. Die für die Abwicklung der gemeinsamen Maßnahme vorgesehene Dauer beträgt fünf Jahre, von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem diese Verordnung gemäß Artikel 21 in Kraft tritt.
2. Vor Ablauf des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wird diese Verordnung vom Rat auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage eines von der Kommission vorgelegten Berichtes über die Ergebnisse ihrer Anwendung erneut überprüft.
3. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des EAGFL betragen 20 Millionen Rechnungseinheiten.
4. Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ist auf diese Verordnung anwendbar.

Artikel 14

1. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 1 gemachten Ausgaben sind durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erstattungsfähig. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 10 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen für erstattungsfähig erklären.
2. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vergütet den Mitgliedstaaten 25 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben.
3. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit eine Beteiligung der Gemeinschaft an den erstattungsfähigen Ausgaben der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, die 25 v. H. überschreiten und 65 v. H. erreichen kann, um Beihilfen, die der Höchstgrenze in Artikel 10 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 1 entsprechen, zu gewähren an:
   a) Erzeugergemeinschaften, deren Mitglieder zu mindestens zwei Drittel Inhaber von Betrieben sind, die in Regionen nach der Richtlinie (EWG) Nr. 268/75 des Rates oder in den in Anwendung von Artikel 10 Abs. 2 bestimmten Regionen liegen;
   b) Vereinigungen, deren Mitglieder zu mindestens zwei Drittel die unter a vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

4. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erstreckt sich auf erstattungsfähige Ausgaben, die durch Beihilfen entstanden sind, deren Gewährung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beschlossen worden ist.
5. Die Anwendungsbestimmungen zu Absatz 2 werden nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 15

1. Die Anträge auf Rückvergütung beziehen sich auf die von den Mitgliedstaaten im Laufe eines Kalenderjahres gemachten Ausgaben und sind der Kommission vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres einzureichen.
2. Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.
3. Abschlagszahlungen können von der Kommission gebilligt werden.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den im Hinblick auf die in Artikel 8 letzter Absatz vorgesehene Einziehung der Beihilfen angewandten Maßnahmen und teilen ihr insbesondere regelmäßig den Stand der diesbezüglichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren mit.
2. Die eingezogenen Beträge werden an die Auszahlungsorgane oder -stellen gezahlt, und diese ziehen sie proportional zur Gemeinschaftsfinanzierung von den vom Fonds finanzierten Ausgaben ab.
3. Die finanziellen Folgen, die sich ergeben, wenn die Einziehung der gezahlten Beträge unmöglich ist, werden von der Gemeinschaft und von den Mitgliedstaaten proportional zu ihrer finanziellen Beteiligung getragen.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 17

1. In den Fällen, in denen auf diesen Artikel Bezug genommen wird, wird der durch Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik eingesetzte Ständige Agrarstrukturausschuß von seinem Vorsitzenden auf dessen Veranlassung oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates befaßt.
2. Der Vertreter der Kommission legt einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zur Prüfung anstehenden Fragen festsetzen kann, seine Stellungnahme zu diesen Maßnahmen ab. Er äußert sich mit Stimmenmehrheit, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende beteiligt sich nicht an der Abstimmung.
3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar anwendbar sind. Falls diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses entsprechen, werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission vom Zeitpunkt der Mitteilung an die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Monat oder länger zurückstellen.

   Der Rat kann nach dem in Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren binnen eine Monats anders entscheiden.

Artikel 18

Stellt die Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 fest, daß Artikel 85 Abs. 1 auf eine Vereinbarung, einen Beschluß oder eine Verhaltensweise anwendbar ist

— durch welche sich Erzeuger zu einer Gemeinschaft gemäß dieser Verordnung oder sich Gemeinschaften zu einer Vereinigung gemäß dieser Verordnung zusammenschließen:
— oder durch welche die in Artikel 6 Abs. 1 unter Buchstabe b genannten gemeinsamen Regeln erlassen oder durchgeführt werden,

so gilt eine diesbezügliche Entscheidung erst vom Zeitpunkt der Feststellung an.

Artikel 19

Diese Verordnung läßt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, im Bereich dieser Verordnung zusätzliche Beihilfen zu gewähren, deren Bewilligungsbedingungen oder -modalitäten von denen dieser Verordnung abweichen oder deren Höhe die vorgesehenen Höchstbeträge überschreitet, sofern diese Beihilfen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 92 bis 94 des Vertrages gewährt werden.

Artikel 20

Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:

— spätestens einen Monat nach ihrer Annahme die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung dieser Verordnung;
— einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung, und zwar jedes Jahr bis zum 31. Dezember und das erste Mal bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist im Anschluß an die Annahme der in Artikel 6 Abs. 3 vorgesehenen Bestimmungen anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse
02.01 A	Genießbares Fleisch von Rindern, Schweinen und Schafen
ex 02.01 B	Genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Schweinen und Schafen, in anderer Angebotsform als gefroren
ex 02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon
ex 02.03	Hausgeflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
ex 04.04	Käse und Quark
ex 12.10 B	Getrocknetes Viehfutter
ex 15.07	Olivenöl
ex 22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
ex 22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschließlich Mistellen)
ex 22.08 22.09	Denaturierter oder nichtdenaturierter Äthylalkohol aller Bezeichnungen, der aus den in Anlage II des Vertrages aufgeführten Agrarerzeugnissen gewonnen wird, mit Ausnahme von Branntwein, Likör und anderen Spirituosen, zusammengesetzten alkoholischen Präparaten (sogenannten konzentrierten Extrakten) für die Getränkeherstellung.

Finanzbogen

Datum: 12. Mai 1977

1. Haushaltsposten: 8200

2. Bezeichnung des Vorhabens: Verordnungsvorschlag „Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen"

3. Juristische Grundlage: Artikel 6 der Verordnung Nr. 729/70/EWG

4. Ziele des Vorhabens: Förderung der Gründung von Erzeugergemeinschaften in Regionen, in denen das Angebot landwirtschaftlicher Produkte schwere strukturelle Mängel aufweist, um die Vorteile der gemeinsamen Vermarktung für diese Regionen zu erreichen.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1977)	kommendes Haushaltsjahr (1978)
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Investitionen)		—	—
— zu Lasten nationaler Verwaltungen		—	3,6
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren		—	—
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)		—	—
— im nationalen Bereich			

	Jahr 1978	Jahr 1979	Jahr 1980
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	0,9 Mio RE	4 Mio RE	4 Mio RE
5.1.1 Vorausschau Einnahmen			

5.2. Berechnungsmethode:

Diese Maßnahme wird wahrscheinlich ab September 1977 angewandt werden. Diese Ausgaben des EAGFL werden folglich 1978 beginnen. In dem vorausgehenden Vorschlag waren die Kosten der Startbeihilfe auf 85 Mio DM geschätzt worden. Man nimmt an, daß der aktuelle Vorschlag aus folgenden Gründen 20 v. H. dieses Betrags ausmacht:

— die durch bestehende Verordnungen abgedeckten Sektoren sind aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung entzogen;

— die Verordnung wird nur in gewissen Regionen angewandt.

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel ja/nein

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt ja/nein

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts ja/nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen ja/nein
von 1978 – 1982: 4 Mio RE/Jahr = insgesamt 20 Mio RE

Anmerkungen:

Begründung

Am 21. Februar 1967 hat die Kommisison dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen vorgelegt. Die Kommission hat diesen Vorschlag erstmals am 5. Mai 1970 und ein weiteres Mal am 7. Juni 1961 geändert.

Das Europäische Parlament [1]) und der Wirtschafts- und Sozialausschuß [2]) haben sich zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission sowie zu seinen Änderungen geäußert. Außerdem hat die Kommission auf die letzte Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu diesem Vorschlag hin am 25. Januar 1972 eine weitere Änderung vorgeschlagen.

Der Rat kam in seiner Entschließung vom 25. Mai 1971 über die neue Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik und in seiner Entschließung vom 24. Mai 1972 überein, eine gemeinsame Maßnahme auf dem Gebiet der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen zu verfügen. Er konnte jedoch keine Übereinkunft über den zuletzt 1971 von der Kommission geänderten und im Laufe der Jahre 1971 bis 1972 und des Jahres 1976 erörterten Vorschlag erzielen.

Die Kommission hat daraufhin mitgeteilt, daß sie einen neuen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen beabsichtigt, in dem die im Laufe dieser Erörterungen zu Tage getretenen Probleme berücksichtigt werden; der Rat hat am 15. Februar 1977 zugesagt, bis zum 30. Juni 1977 über diesen Vorschlag zu beschließen.

Die von der Kommission an ihrem Vorschlag im Jahre 1971 vorgenommenen Änderungen werden im folgenden erläutert.

A. Anwendungsbereich der Verordnung

1. Räumliche Anwendung

Die Unmöglichkeit eines Übereinkommens über eine Regelung betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen, die einheitlich und in der gesamten Gemeinschaft verbindlich ist, ist im wesentlichen auf die tiefgreifenden Unterschiede in der Struktur des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft zurückzuführen.

So ist eine Verbesserung der Struktur des Angebots in einigen Gebieten der Gemeinschaft fast nicht erforderlich, während sie in anderen Regionen von entscheidender Bedeutung ist.

Die Kommission, die sich über diese seit ihrem ersten Vorschlag immer größer werdenden Unterschiede im klaren ist, schlägt nun vor, die Anwendung der Regelung betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auf diese Gebiete der Gemeinschaft zu begrenzen.

[1]) ABl. EG Nr. C 10 vom 14. Februar 1968, S. 61
ABl. EG Nr. C 66 vom 1. Juli 1971, S. 25
ABl. EG Nr. C 124 vom 17. Dezember 1971, S. 22

[2]) ABl. EG Nr. C 1 vom 12. Januar 1968, S. 10
ABl. EG Nr. C 60 vom 14. Juni 1971, S. 7

Die Regelung betrifft insbesondere Italien, dessen schwierige Lage es besonders unter allen anderen Mitgliedstaaten auszeichnet.

In Italien befinden sich in der Tat mehr als 40 v. H. der landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinschaft, deren durchschnittliche Oberfläche weit unter der Hälfte der durchschnittlichen Oberfläche landwirtschaftlicher Betriebe der Gemeinschaft steht. Diese Betriebe haben zum Großteil weniger als 5 ha [1]). Ein gruppiertes Angebot von landwirtschaftlichen Produkten wird fast ausschließlich von Genossenschaften getätigt und hat noch keinen hohen Entwicklungsgrad.

Dieses Angebot beläuft sich nach bestehenden Angaben auf 13 v. H. der globalen italienischen landwirtschaftlichen Produktion und nur 16 v. H. der Betriebe sind Genossenschaften angeschlossen, die zum Zwecke der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gegründet worden sind.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß auch andere Regionen der Gemeinschaft eine ähnliche Situation kennen, und schlägt deshalb vor, die vorgesehenen Maßnahmen auch auf diese Regionen anwendbar zu machen.

2. Erzeugnisse

Der Grundsatz einer Anwendung der Verordnung nach Regionen bedingt teilweise auch ihre Anwendung nach Erzeugnissen. So erfordert dieser Grundsatz den Ausschluß der Erzeugnisse, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen Erzeugergemeinschaften vorgesehen waren.

Die Erzeugergemeinschaften für diese Erzeugnisse müssen nämlich angesichts der Aufgaben, die ihnen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation zugeteilt wurden, in der ganzen Gemeinschaft und nicht nur in einigen ihrer Gebiete gefördert werden.

Außerdem schlägt die Kommission, gestützt auf die Schlußfolgerung, zu denen sie angesichts der Schwierigkeit, zu einem Übereinkommen über eine Verzeichnis der Erzeugnisse zu kommen, bereits gelangt war, vor den Anwendungsbereich der Verordnung im Wege einer allgemeinen Definition einzugrenzen.

Sie schlägt dennoch vor, diese Definition nur im Hinblick auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Grundstoffe durch die Angabe einiger verarbeiteter Produkte, die für die Aufwertung der Grundstoffe notwendig sind, zu ergänzen.

Bei diesen Produkten schließt sie Butter jedoch aus, um nicht durch eine weitere Ermutigung die Überschüsse dieses Erzeugnisses noch zu vermehren.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß die Anwendung dieser Verordnung auf Alkohol die Erreichung der Ziele nach Artikel 39 Abs. 1 auf dem Weinsektor fördern würde.

[1]) Bericht über die Lage der Landwirtschaft 1976, im Januar 1977 veröffentlicht.

B. Anerkennung

Die Voraussetzungen und Verfahren bezüglich der Anerkennung von Gemeinschaften und Vereinigungen wurden nur in einigen Punkten geändert.

Diese Änderungen betreffen im wesentlichen:

— Die Zusammensetzung der Gemeinschaften, deren Erweiterung auf andere Personen als landwirtschaftliche Erzeuger die Kommission vorschlägt, jedoch unter dem Vorbehalt, daß in angemessener Form sichergestellt wird, daß die Kontrolle der Gemeinschaften von „Erzeugern" durchgeführt wird (Artikel 5 Abs. 1, zweiter Gedankenstrich Buchstabe b);

— die Hinzunahme einer Voraussetzung bezüglich der wichtigsten Positionen, die vom Rat bereits als eine der Voraussetzungen für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen des Hopfensektors angenommen wurde;

— die Streichung der Bestimmung über das Verfahren bezüglich Gewährung und Widerruf der Anerkennung auf Gemeinschaftsebene (ehemaliger Artikel 11). Anstelle dieser Bestimmung wurde, nach dem Beispiel einiger Verordnungen, in denen Erzeugergemeinschaften nach Erzeugnisgruppen vorgesehen sind, eine Frist für den Beschluß über den Anerkennungsantrag vorgesehen (Artikel 7).

C. Beihilferegelung

Die grundlegende Änderung besteht in der Streichung der Beihilfen für Investitionen (Artikel 4 Abs. 3 und 4 des Vorschlags von 1971). Die Gemeinschaften und ihre Vereinigungen werden solche Beihilfen nämlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme für die Verbesserung der Bedingungen auf dem Gebiet der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu in mancher Hinsicht günstigeren Bedingungen in Anspruch nehmen können [1]).

[1]) ABl. EG Nr. L 51 vom 23. Februar 1977

Die Kommission schlägt ferner vor, daß:

— Mindestbeträge für die Beihilfen für Gründung und Betrieb vorgesehen werden, um eine effektive Anwendung der Verordnung sicherzustellen;

— die Beihilfe über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgezahlt werden kann (Artikel 10 Abs. 1);

— die Beihilfe für Vereinigungen auf dieselbe Weise wie die Beihilfe für Gemeinschaften berechnet wird, aber dennoch auf 50 000 RE begrenzt bleibt;

— einige Erläuterungen über den Bestellungsmodus der Beihilfen (ehemaliger Artikel 4 Abs. 1 letzter Unterabsatz) und über die Voraussetzungen für ihre Gewährung an bestehenden Organisationen auf den Zeitpunkt der Inkrafttretung der Verordnung (ehemaliger Artikel 4 Abs. 2) in der Folge in den Rahmen der Anwendungsverfahren aufgenommen werden.

D. Finanz- und Allgemeine Bestimmungen

Die grundlegenden Änderungen sind folgende:

— Für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen wird ein Zeitraum von fünf Jahren anstelle von zehn Jahren vorgesehen;

— das Verfahren der Prüfung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der Anwendung der Verordnung (ehemalige Artikel 17 und 18) wird aufgehoben.

Dieses Verfahren scheint nämlich im Rahmen einer direkt anzuwendenden Verordnung mit der Tragweite des gegenwärtigen Vorschlags nicht sehr angemessen zu sein. Die Kommission zieht es daher vor, sich auf die Forderung zu beschränken, daß die Mitgliedstaaten die innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Annahme getroffenen Bestimmungen mitteilen (Artikel 20);

— die Verpflichtung für die Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament ein jährliches Vorhaben zu unterbreiten (ehemaliger Artikel 23), wird durch die Verpflichtung ersetzt, nach einem Zeitraum von fünf Jahren einen Bericht vorzulegen (Artikel 13 Abs. 2).